

§ 10
Verbot der Entlassung

Die Entlassung eines Beamten oder die Kündigung eines Angestellten oder Arbeiters wegen der Tätigkeit als Bezirksverordneter ist auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in einer Bezirksverordnetenversammlung unzulässig.

(1) Die Vorschrift wurde im Rahmen der Neufassung des Entschädigungsgesetzes¹ eingefügt; sie war vorher Teil des Landeswahlrechts. Die Norm gründet sich auf Art. 19 Abs. 1 VvB.

(2) Die Mitglieder der BVV haben demnach auch Anspruch auf Teilnahme an den Sitzungen während der Arbeitszeit; die BVV ist jedoch gehalten, ihre Sitzungen in die (späten) Nachmittags- bzw. Abendstunden zu legen, um dieses arbeitsrechtliche Spannungsverhältnis nicht zu strapazieren. Ein Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge besteht - soweit es nicht tarif- bzw. öffentlich-rechtlich bei Beamten geregelt ist - nicht².

(3) Eine betriebs- oder verhaltensbedingte Kündigung bleibt unberührt.

¹ vgl. § 10 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29. November 1978 (GVBl. S. 2214)

² die Teilnahme von BV an Gremiensitzungen und weiteren im Zusammenhang mit dem Ehrenamt stehenden Veranstaltungen während der Arbeitszeit birgt - mit Ausnahme von Selbstständigen - mitunter arbeitsrechtliche Konflikte; im Grundsatz steht jedoch eine Befreiung zu. Ob allerdings ein Anspruch auf Entgelt besteht, unterliegt tarifrechtlichen Regelungen, die branchenunterschiedlich vereinbart sind. Für (rentenversicherungspflichtige) Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes wird übertariflich Arbeitszeitbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt, die sich jedoch nur auf die unmittelbare Mandatsausübung (Plenum, Ausschüsse, Fraktionssitzung usw.), nicht auf die Durchführung einer Dienstreise (Fraktionsklausur, Besuch einer Partnergemeinde) erstreckt. Die Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung für Beamte richtet sich nach einer im Einzelfall durchzuführenden Erforderlichkeitsprüfung (§ 36 LBG, §§ 2, 4 SUrlVO i. V. m. dem Rundschreiben II Nr. 33/1976 SenInn vom 17. März 1976) und umfasst ggf. auch die Teilnahme an Dienstreisen. „Mit der (SUrlVO) besteht für das gesamte Land Berlin (...) eine verbindliche Rechtsgrundlage. Keinesfalls fällt die Mandatsausübung unter die Nebentätigkeitsverordnung.“ (Schreiben SenInn - I A 25 - an die AG RdV vom 31. März 2006)